

Basis Strompreisblatt (Grund- und Ersatzversorgung)

(Verbrauchspreise für Haushalte sowie für Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen) gültig ab 01.01.2021

Gemäß §§ 36 und 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):

Die Grundversorgung wird für den Eigenverbrauch im Haushalt sowie bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh für Kunden mit beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf angeboten. Die Ersatzversorgung steht allen Kunden, auch Nicht-Haushaltskunden mit einem Bedarf von mehr als 10.000 kWh/Jahr, für längstens drei Monate offen.

Ihr Preis...		Netto	Brutto
		Arbeitspreis in Ct/kWh	24,79 Ct/kWh
	Grundpreis in €/Jahr	115,00 €	136,85 €

„Für Allgemeinstromanlagen (Treppenhausbeleuchtung o. ä.) gilt ein fester Jahresgrundpreis in Höhe von 65,00 € netto (77,35 € brutto). Die Jahresverbrauchsmenge ist unerheblich. Dieser Grundpreis ist allerdings abhängig von der Bedarfsart Allgemeinstrom.“

Schwachlastregelung

Sie können bei Einhaltung der tariflichen Voraussetzungen unter den zuvor genannten Tarifen auch den Tarif mit Schwachlastregelung wählen. Die Zeiten der Schwachlastregelung können gerne bei der BEW angefragt werden. Die Wirtschaftlichkeit der Schwachlastregelung ist abhängig vom Niedertarif-Anteil (NT-Verbrauchsmenge), dem jährlichen Stromverbrauch und der Tarifwahl.

Ihr Preis...		Netto	Brutto
		Hochtarif in Ct/kWh Niedertarif in Ct/kWh	25,12 Ct/kWh 20,32 Ct/kWh
	Grundpreis in €/Jahr	115,00 €	136,85 €

Preisbestandteile

Bitte beachten Sie auch die Informationen zu den Preisbestandteilen auf der Rückseite.

Unterbrechungen / Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die BEW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Die BEW weist ausdrücklich darauf hin, dass etwaige Ansprüche wegen derartiger Versorgungsstörungen nur gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

Verbraucherhinweise

Hinweise für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB: Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung sind an unseren Verbraucherservice per Post (BEW GmbH, Verbraucherservice, Postfach 1140, 51675 Wipperfürth) oder per E-Mail (verbraucherservice@bergische-energie.de) zu richten. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Die BEW ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin. Telefon 030-2757240-0. Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Beanstandungen und Beschwerden sind für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen: Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Erreichbarkeit: Mo-Fr von 09:00 –15:00 Uhr - telefonisch unter 030-22480-500 oder 01805-101000 (Bundesweites Infotelefon; Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min). Telefax: 030-22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Online-Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.

Allgemeiner Preis der Grund- und Ersatzversorgung

Preis ab 01.01.2021

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr brutto	136,85 €	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde brutto		29,50 Cent

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	115,00 €		Erläuterungen/ Energielexikon
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		24,79 Cent	

In den Netto Endpreis fließen ein: **pro Jahr** **pro kWh**

Stromsteuer		2,050 Cent	Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchersteuer, die auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Stromverbrauch.
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590 Cent	Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Die KA-Abgabe seitens des Netzbetreibers wird weiterverrechnet.
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,500 Cent	Mit der Erneuerbare-Energien-Umlage wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert. Diese Kosten werden gemäß EEG auf alle Verbraucher umgelegt.
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz		0,254 Cent	Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Betreiber dieser Anlagen erhalten einen gesetzlichen Zuschuss. Diese Kosten werden nach KWKG umgelegt.
Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,432 Cent	Gemäß §19-Strom-Netzentgeltverordnung werden energieintensive Unternehmen von der Zahlung der Netzentgelte befreit. Die daraus entstehenden Kosten werden umgelegt.
Offshore Netzumlage nach §17f des Energiewirtschaftsgesetzes		0,395 Cent	Hierüber werden Anbindungs- und Betriebskosten für Offshore-Anlagen sowie Kosten für mögliche Verzögerung bei der der Anbindung von Offshore-Anlagen gedeckt.
Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,009 Cent	Mit der Abschaltbare-Lasten-Verordnung werden die Übertragungsnetzbetreiber zur Ausschreibung abschaltbarer Lasten verpflichtet. Hieraus entstehen Umlagekosten.

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,380 Cent	Entgelte der Energienetzbetreiber für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	72,00 €		Dient der Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten und setzt sich im Regelfall aus den Kosten für Leistungsvorhaltung und Abrechnung des Stromverbrauchs zusammen.
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	9,60 €		Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber umgelegt.
Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	81,60 €	16,610 Cent	

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	33,40 €	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		8,180 Cent

Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: In Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 Cent/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite ihres Netzbetreibers unter www.bew-netze.de veröffentlicht. Bei den Entgelten für den Messstellenbetrieb wurde vom Standard Drehstromzähler mit Eintarifzählung ausgegangen. Die Entgelte für anderweitige Messeinrichtungen können ggf. abweichen.